

Geschäftsordnung Gemeinderat - Auszug

§ 19 Redeordnung - NEU

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. In der ersten Runde der Diskussion kann der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilen. **Die Reihenfolge wechselt unter den Fraktionen vierteljährlich entsprechend dem Belgischen Kreisel.** Danach erteilt er das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann einem Beigeordneten, einem zugezogenen Beamten, Angestellten, sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Der Gemeinderat kann die Redezeit sowie die Zahl der Redner jeder Fraktion beschränken. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Bei der Worterteilung werden vom Vorsitzenden Erstmeldungen vor Zweitmeldungen berücksichtigt.
- (8) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.